

Änderungsantrag
des Abgeordneten Dieter Pützhofer

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.**
– Drucksachen 13/9598, 13/9871 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum
Deutschen Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz – WKNeuG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 – Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum
Deutschen Bundestag der Bundesrepublik Deutschland – wird wie
folgt geändert:

„Die Gebietskörperschaft und kreisfreie Stadt Krefeld (bisher
Wahlkreis 79) verbleibt als Ganzes und ungeteilt in einem neuzu-
bildenden Wahlkreis und folgt insofern dem Alternativvorschlag
des Innenministeriums NRW namens der Landesregierung zum
Vorentwurf für eine Wahlkreisneueinteilung in NRW.“

Bonn, den 12. Februar 1998

Dieter Pützhofer

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sollen bei
Wahlkreiseinteilungen die Grenzen der Gemeinden, Kreise und
kreisfreien Städte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Der vorge-
legte Entwurf zur Neueinteilung der Wahlkreise (Drucksache
13/9598) sieht aber vor, daß der Wahlkreis 79 –Krefeld– zweige-
teilt wird.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 BWG kann als „Sollvorschrift“ mit der Formulie-
rung „nach Möglichkeit“ eingeschränkt werden, wenn überge-

ordnete Gründe dafür sprechen. Diese übergeordneten Gründe sind jedoch – abgesehen von dem generellen Beschluß der Bundesregierung zur Wahlkreisreduzierung vom 29. Juni 1995 und vom 30. November 1995 – Drucksachen 13/1803, 18/2800 – nicht zu erkennen, zumal das Innenministerium NRW namens der Landesregierung in seinem Vorentwurf an das Statistische Bundesamt einen Alternativvorschlag unterbreitet hat, der die Grenzen der kreisfreien Stadt Krefeld nicht durchschneidet. Soweit die Einwohnerschwellenwerte einzuhalten sind, ist eine Zusammenlegung der kreisfreien Stadt Krefeld mit der kreisangehörigen Stadt Tönisvorst möglich.

Der vorliegende Entwurf zur Wahlkreisneueinteilung stellt eine eklatante Verletzung des im BWG aufgestellten Grundsatzes dar, daß Wahlkreisgrenzen nicht Gebietskörperschaften in der Mitte zerteilen sollen.